

EEG-Novelle 2012 II- Was ändert sich rückwirkend zum 1. April 2012?



Dieses Informationspapier gibt einen Überblick zu den wichtigsten Änderungen des EEG 2012 II im Bereich der Solarstromförderung. Es betrachtet dabei die **abschließenden** Regelungen nach der offiziellen Veröffentlichung des EEG 2012 II im Bundesgesetzblatt.

Neuer Inbetriebnahmebegriff (Technische Betriebsbereitschaft)

Bei der Neufassung des EEG wurde der Inbetriebnahmebegriff (§ 3 Nr. 5 EEG) konkretisiert. Zusätzlich zu den Bestimmungen der bisherigen Regelung müssen für die Inbetriebnahme nun, die PV-Module **fest** an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom notwendigen Zubehör installiert werden. Bei Freiflächenanlagen muss hierfür die Photovoltaikanlage auf den nach § 32 Abs. 1 EEG bestimmten Flächen und bei Dachanlagen in, an oder auf dem Gebäude oder einer Lärmschutzwand i. S. d. § 32 Abs. 2 EEG aufgebaut sein. Außerdem müssen bei Dachanlagen die Module fest mit dem Dach oder mit dem der auf dem Dach befestigten Unterkonstruktion verbunden sein. Freilandanlagen müssen auf einem Montagesystem befestigt sein.

Unter „für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör“ versteht die Gesetzesbegründung bei Photovoltaikanlagen den **Wechselrichter**. Dieses Gerät muss dauerhaft mit der Anlage verbunden sein.

Größenbegrenzung bei Vergütungsfähigkeit (10 MWp)

Mit § 19 Abs. 1a EEG regelt der Gesetzgeber die Zusammenfassung von Freiflächenanlagen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 (planfestgestellte Flächen gemäß § 38 BauGB) und Nr. 3 (Flächen im Bereich eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB) EEG zur **Ermittlung der Vergütungshöhe** neu. Nach diesem Absatz werden zukünftig die genannten Freiflächenanlagen und **nicht Aufdachanlagen** für die Ermittlung der Vergütungshöhe zu einer Anlage zusammengefasst, wenn sie innerhalb derselben Gemeinde und „innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage“ errichtet werden. Liegen die Anlagen hingegen an einer Gemeindegrenze entscheidet sich die Frage der Zusammenfassung nicht nach § 19 Abs. 1a EEG, sondern nach der allgemeinen Regelung des § 19 Abs. 1 EEG.

Vergütung von Freiflächenanlagen

Die **Vergütungsregelungen für Freiflächenanlagen** haben sich durch die Novellierung nur wenig verändert. Zukünftig sollen diese Anlagen nur noch eine Vergütung von **13,5 ct/kWh** abzüglich der Degression bis einschließlich einer maximalen Anlagengröße von 10 MWp erhalten. Eine 11 MWp-Anlage erhält dann für die die 10 MWp-Grenze übersteigende Leistung keine EEG-Vergütung mehr. In § 32 Abs. 1 EEG werden nun alle vergütungsfähigen Freiflächenkategorien zusammengeführt. Versiegelte Flächen und Konversionsflächen bekommen im Vergleich zu anderen Freiflächenarten künftig somit keine höhere Vergütung mehr.

Durch den Vermittlungsausschuss ist im Zusammenhang mit der Vergütungsbegrenzung auf 10 MWp für Konversionsflächen eine Verordnungsermächtigung hinzugekommen (§ 64 g EEG). Die Bundesregierung kann dadurch mit Beteiligung des Bundestages und des Bundesrates eine Rechtsverordnung erlassen, die für den Bau von PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MWp auf Konversionsflächen Rahmenbedingungen für eine weitere Vergütungsfähigkeit definiert.

Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der BSW-Solar keine Gewähr.

Entwicklung bei der Einspeisevergütung

Rückwirkend zum 1. April 2012 sollen neue Vergütungssätze für Dach- und Freiflächenanlagen gelten. Zukünftig soll es für die Dachanlagenklasse **0-10 kWp nur noch 19,5 ct/kWh**, für **10-40 kWp nur noch 18,5 ct/kWh**, für **10-1.000 kWp nur noch 16,5 ct/kWh**, für **1-10 MWp nur noch 13,5 ct/kWh** und für **Anlagen größer 10 MWp keine Einspeisevergütung** mehr geben. Infolgedessen gibt es weiterhin vier Vergütungsklassen für Dachanlagen, deren Leistungsrahmen sich jedoch verändert haben. Für Freiflächenanlagen **gibt es generell nur noch 13,5 ct/kWh bis 10 MWp** und **über 10 MWp hinaus auch keine Einspeisevergütung** mehr.

Der in § 20 a Abs. 1 EEG festgelegte **jährliche Zubaukorridor** für geförderte Photovoltaikanlagen von **2,5-3,5 GWp** bleibt erhalten. Dafür soll jedoch bei Erreichen einer gesamtinstallierten Leistung in Deutschland von 52 GWp (Stand Mai 2012: rd. 28 GWp) die Förderung für neu installierte PV-Anlagen wegfallen. Der Einspeisevorrang soll jedoch auch über diese Grenze hinaus erhalten bleiben. Nähere Regelungen, wie ggf. der Erhalt einer Vergütung zum Börsenpreis, wird die Bundesregierung rechtzeitig vor Erreichen der 52 GWp vorlegen (§ 65a S. 3 EEG).

Neuer marktabhängiger („atmender“) Degressions-Mechanismus

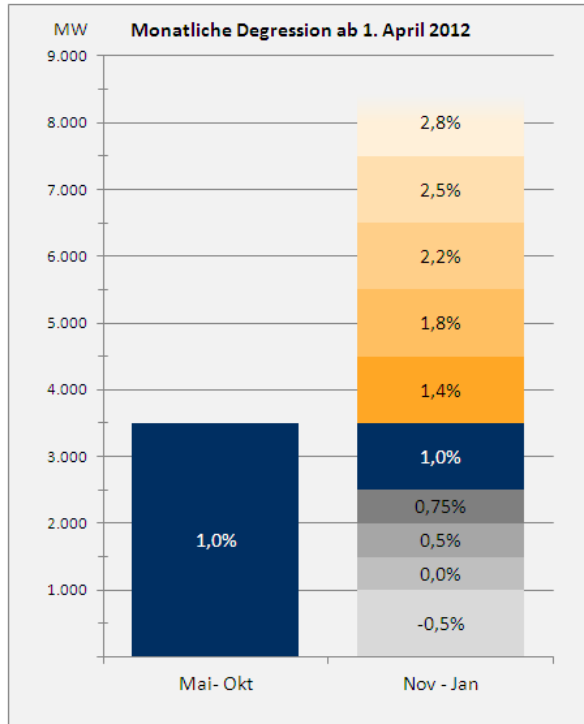
Der **neue marktabhängige („atmende“) Degressions-Mechanismus** soll die Gesamtdegression zukünftig auf die Monate verteilen. Gemäß § 20b Abs. 1 EEG gilt ab dem 1. Mai 2012 eine monatliche Basisdegression von 1 %, d.h. die Vergütungen verringern sich monatlich um diesen Prozentsatz gegenüber den Vergütungssätzen des vorangegangenen Monats. Folglich erhöht sich die Basisdegression von 9 % (EEG 2012) auf 11,4 % (EEG). Die jährliche Gesamtdegression wird auf maximal 29 % angehoben.

Zukünftig erfolgt eine quartalsweise Korrektur der Basisdegression. Die Korrektur erfolgt auf Basis eines 12-monatigen Bemessungszeitraums. Der Bemessungszeitraum „rolliert“ immer um ein Quartal. „Rollieren“ bedeutet dabei, dass das neue Quartal in den Bemessungszeitraum aufgenommen wird und das alte Quartal aus der Bemessung herausfällt. Die Quartals-Korrektur der Basisdegression wird dann jeweils auf alle Monate des Quartals verteilt.

Beispiel: Der Zubau vom 1. Oktober 2012 bis 31. September 2013 entscheidet über die Korrektur der Basisdegression zum 1. November 2013 (01/2013-12/2013; 04/2013-3/2014; 07/2013-06/2014;...)

Bis Mitte 2013 gilt dabei ein Übergangsmodell. In einem ersten Schritt wird der Zubau im Juli 2012 - September 2012 gemessen und auf ein Jahr hochgerechnet (Zubau wird multipliziert mit dem Faktor 4). Die erste Korrektur der Basisdegression erfolgt dann zum 1. November 2012. In einem zweiten Schritt werden die zugebauten Photovoltaikanlagen im Juli 2012 - Dezember 2012 gemessen und auf ein Jahr hochgerechnet (Zubau wird multipliziert mit dem Faktor 2). Zum zweiten Mal kann sich die Basisdegression damit zum 1. Februar 2013 ändern. Anschließend wird dann der Zubau Juli 2012- März 2013 in einem dritten Schritt gemessen (Zubau wird multipliziert mit dem Faktor 3/4) und die Degression zum 1. Mai 2013 korrigiert. In einem vierten Schritt werden Juli 2012- Juni 2013 gemessen und die Korrektur erfolgt dann zum 1. August 2013. Anschließend beginnt dann das oben beschriebene quartalsweise „Rollieren“ des 12-monatigen Bemessungszeitraums.

Die Zubau-abhängige monatliche Degression ab 1.5. 2012 wird daher wie folgt gefasst: *



* Wenn der Zubau in den vorangegangenen zwölf Monaten (nach Hochrechnung) unterhalb von 1000 MW liegt, steigt die Vergütung einmalig am Anfang des neuen Quartals um 1,5 Prozent und die Degressions-schritte werden in diesem Quartal ausgesetzt.

Vergütung von Dachanlagen

An der Berechnung der Vergütung von Dachanlagen hat sich durch die neu definierten Vergütungsklassen nichts geändert. Die vergütungsfähige Strommenge wird weiterhin anteilig berechnet (sog. „Mischkalkulation“). **Im Gegensatz zur ursprünglichen Dachflächenregelung enthält der § 32 EEG keine Eigenverbrauchsregelung (sog. „Eigenverbrauchsbonus“) mehr.**

Im § 32 Abs. 3 EEG wird zukünftig der „Solar-Stadt“ geregelt. Dachanlagen auf neu gebauten Nichtwohngebäuden (z.B. Scheunen) im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhalten zukünftig nur noch die niedrige Freiflächenvergütung von 13,5 ct/kWh. Von dieser Regelung ausgenommen sind Anlagen auf:

1. Gebäuden, für die nachweislich vor dem 1. April 2012 der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist;
2. nicht genehmigungsbedürftigen Errichtungen, die nachweislich vor dem 1. April 2012 der Baubehörde bekannt gemacht worden sind;
3. genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtungen, bei denen nachweislich vor dem 1. April 2012 mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist;
4. neugebauten, dauerhaft genutzten Tierställen, die von einer zuständigen Baubehörde genehmigt worden sind; oder
5. Anlagen auf neu gebauten Aussiedlerhöfen (Komplettumzug des landwirtschaftlichen Betriebs vom Innen- in den Außenbereich).

Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der BSW-Solar keine Gewähr.

Marktintegrationsmodell

Zum 1. Januar 2014 soll der Anlagenbetreiber für alle Dachanlagen, die ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind, nur noch einen bestimmten Prozentsatz der erzeugten Jahresstrommenge vergütet bekommen. Bei Anlagen von 0 bis 10 kWp werden 100% des jährlich erzeugten Stroms voll mit dem jeweils geltenden Einspeisetarif vergütet (sog. „Bagatellgrenze“). Bei Anlagen von 10-1.000 kWp wird die vergütungsfähige Menge auf 90 % des jährlich erzeugten Stroms reduziert. Anlagen größer 1 MWp bekommen 100 % des erzeugten Stroms vergütet. Anders als bei der Vergütungsberechnung wird im Rahmen des Marktintegrationsmodell nicht mischkalkuliert, sondern die Anlagengröße stellt eine scharfe Grenze dar, die die jeweilige Vergütungsreduzierung auslöst (**Beispiele: Eine 9kWp Anlage bekommt 100 %, eine 11kWp Anlage 90 % und eine 1.100kWp Anlage 100 % vergütet.**).

Die restlichen 10% des erzeugten Stroms erhalten automatisch den „tatsächliche(n) Monatsmittelwert(s) des Marktwerts von Strom aus solarer Strahlungsenergie am Spotmarkt“ (sog. „**Marktwert Solar**“; derzeit rund 5 ct/kWh), wenn sie eingespeist werden, oder können in sonstiger Form „frei“ direkt vermarktet werden (siehe § 33b Nr. 1 EEG). Den aktuellen Marktwert Solar findet man auf der Internetseite: <http://www.eeg-kwk.net/de/Referenzmarktwerte.htm>. Insofern es möglich ist, sollte der Anlagenbetreiber darüber nachdenken, die 10% selbst zu verbrauchen, um damit den Strompreis [durchschnittlicher Haushaltstrompreis 25,74 Cent/kWh (Quelle: BDEW, Stand: 04/2012); durchschnittlicher Strompreis für die Industrie mit Stromsteuer 13,87 Cent/kWh (Quellen: VEA, BDEW; Stand: 04/2012)] zu sparen. Der Selbstverbrauch ist durch das Marktintegrationsmodell nicht auf die 10% beschränkt. Vielmehr kann der Anlagenbetreiber auch mehr oder weniger als 10% selbst verbrauchen. Bei höherem Selbstverbrauch muss man bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung beachten, dass man nur für den eingespeisten Strom EEG-Vergütung erhält und für den selbst verbrauchten Strom den jeweilig gültigen Strompreis spart [**Beispiele: 30% Selbstverbrauch bedeutet 70% EEG-Einspeisevergütung und 30% eingesparter Strompreis bei einer 9kWp und einer 1.100kWp Anlage; 5% Selbstverbrauch bei einer 11 kWp-Anlage bedeutet 90% EEG-Einspeisevergütung, 5 % eingesparter Strompreis und 5 % Marktwert Solar (wenn dieser Anteil nicht in sonstiger Weise direkt vermarktet wird)**].

Für die Aufteilung der Vergütung sind u.a. folgende Beispiele denkbar:

- Der Anlagenbetreiber, der den gesamten im Jahr erzeugten Strom ins Netz einspeist und die Einspeisevergütung beansprucht, bekommt so nur für die ersten 90% des insgesamt in dem Kalenderjahr erzeugten und eingespeisten Stromes die normale Einspeisevergütung. Für die restlichen 10% erhält er den Marktwert Solar.
- Der Anlagenbetreiber vermarktet z.B. im Januar und Februar 2013 den gesamten in der Anlage erzeugten Strom (Mindestbetrag 10% des im gesamten Kalenderjahr erzeugten Stromes) direkt und wechselt anschließend in die normale Einspeisevergütung. In diesem Fall bekommt der er die volle Einspeisevergütung für die restlichen 10 Monate.

Der Anlagenbetreiber kann den gesamten erzeugten PV-Strom auch in Form der Marktprämie (§§ 33b Nr. 1, 33g EEG) oder des Grünstromprivilegs (§§ 33b Nr. 2, 39 Abs. 1 EEG) direkt vermarkten. Im Fall der Marktprämie können die Anlagenbetreiber bis zur Fördergrenze von 90% der erzeugten Strommenge die Marktprämie (§ 33g EEG) beanspruchen. Im Rahmen des Grünstromprivilegs können die 90% förderfähige Strommenge auf die Portfolio-Vorgaben des § 39 Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der BSW-Solar keine Gewähr.

Abs. 1 EEG angerechnet werden. In den Fällen der Direktvermarktung muss der Anlagenbetreiber dann noch die allgemeinen Direktvermarktungsregeln nach §§ 33a bis 33f EEG beachten.

Für Anlagen, die im Rahmen einer der Übergangsfristen in Betrieb genommen werden, gelten die Vorgaben des Marktintegrationsmodells nicht (§ 66 Abs. 19 S. 2 EEG).

Übergangsregelungen

Für Photovoltaikanlagen kleiner 100 kWp soll durch die Novellierung eine **Übergangsregelung** für das Einspeisemanagement eingeführt werden. Nach dieser Regelung müssen die Anlagen die technischen Anforderungen an das **Einspeisemanagement erst ab dem 1. Januar 2013** erfüllen (§ 66 Abs. 7 EEG).

Anlagen in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, für die nachweislich eine schriftliche oder elektronische Anfrage auf Netzanschlussbegehren (siehe § 5 Abs. 5, 6 EEG) unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage vor dem **24. Februar 2012** vom Anlagenbetreiber gestellt worden ist, erhalten Bestandsschutz. D.h. wenn diese Anlagen bis zum 30. Juni 2012 nach dem neuen Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen werden, gilt das EEG 2012, das am 1. Januar 2012 in Kraft trat und bis zum 31. März 2012 galt.

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene EEG 2012 gilt ebenfalls für **Freiflächenanlagen**, die nach Maßgabe der technischen Betriebsbereitschaft bis zum 30. Juni 2012 installiert werden und für deren Errichtung ein Bebauungsplan (siehe § 30 BauGB) erforderlich ist, insofern der Änderungs- oder Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes vor dem 1. März 2012 gefasst worden ist (§ 66 Abs. 18a EEG). Diese Aussage trifft ebenfalls auf Freiflächenanlagen zu, für die ein Planfeststellungsverfahren nach § 38 BauGB durchgeführt werden muss und der Antrag auf Einleitung dieses Verfahren vor dem 1. März 2012 gestellt worden ist. Anlagen auf Konversionsflächen erhalten mit den gleichen Vorgaben eine verlängerte **Übergangsfrist** bis zum 30. September 2012. Diese Anlagen dürfen zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2012 mit einem Vergütungssatz von 15,95 ct/kWh in Betrieb genommen werden.

Sonstige Änderungen

Tauschvorgänge aufgrund von technischen Defekten, einer Beschädigung oder eines Diebstahls (**sog. Modultausch**), die vor dem 1. Januar 2012 erfolgt sind, werden in die Neuregelung aufgenommen. Die damals ausgetauschten neuen Module erhalten ab dem 1. Januar 2012 die Vergütung des ersetzten alten Moduls bis zur Höhe der Leistung der alten ersetzten Module (§ 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG). Zukünftig sollen auch neue ausgetauschte Module nur noch die Vergütung der ersetzten alten Module bis zur Höhe der ersetzten alten Leistung erhalten (§ 32 Abs. 5 EEG).

Die Kosten für die **50,2 Hz-Nachrüstung** müssen nicht vom Anlagenbetreiber getragen werden. Zu jeweils 50 % werden die Kosten hierfür anteilig durch die EEG-Umlage und die Netznutzungsentgelte finanziert (am 15. Juni 2012 im Bundesrat verabschiedete Systemstabilisierungsverordnung und § 34 Abs. 1b EEG).

Die Novellierung stellt nun eindeutig klar, dass der Anlagenbetreiber für den selbst verbrauchten Strom **keine EEG-Umlage** zahlen muss, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird (§ 37 Abs. 3 EEG).

Zusätzlich soll ein **solares Grünstromprivileg** gemäß § 39 Abs. 3 EEG eingeführt werden, wonach nur eine um 2 ct/kWh verringerte EEG-Umlage zu zahlen ist, wenn ein Anlagenbetreiber Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage mit Solarstrom beliefert, dieser Solarstrom nicht durch das Netz durchgeleitet und die erstmalige Inanspruchnahme der verringerten EEG-Umlage rechtzeitig mitgeteilt wird.

In den nächsten Monaten (laut Entschließungsantrag bis Oktober 2012) soll die Bundesregierung ein **Speicherförderprogramm (100.000-Dächer-Programm als Vorbild)** einführen. Mit diesem Programm sollen PV-Batterie-Systeme über die KfW voraussichtlich durch zinsverbilligte Kredite und Tilgungskostenzuschuss gefördert werden. Dafür sollen insgesamt 50 Mio. Euro bereit gestellt werden. Die Ausgestaltung der Förderung wird aller Voraussicht nach über eine KfW-Richtlinie erfolgen.

Den Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 6. März 2012 (neue Regelungen und Gesetzesbegründung) mit der Drucksachenummer 17/8877 finden Sie unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/088/1708877.pdf>. Die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28. März 2012 (neue Regelungen und Gesetzesbegründung) mit der Drucksachenummer 17/9152 finden Sie unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/091/1709152.pdf>. Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, Drucksachenummer 17/10103, vom 27. Juni 2012 finden Sie unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/101/1710103.pdf>. Aus dem Inhalt dieser drei Dokumente setzten sich die geänderten Regelungen des EEGs zusammen.

Die vorläufige, konsolidierte (unverbindliche) Darstellung des EEG 2012 II mit den Änderungen, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden, finden Sie unter http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_konsol_fassung_120629_bf.pdf.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auch unter www.solartechnikberater.de, www.solarwirtschaft.de/unsere-themen/erneuerbare-energien-gesetz/ und www.solarwirtschaft.de/eeg-update.

Unternehmen und Handwerker, die Photovoltaikanlagen anbieten und installieren, finden Sie unter www.solartechnikberater.de/handwerkersuche/.